



öffentlich nicht öffentlich

Beschlussvorlage

Betrifft:

Anmeldungen von Fördermaßnahmen

Fachbereich:

61 - Stadtplanungsamt

Dezernentin / Dezernent:

Beigeordnete Cornelia Zuschke

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Beratungsqualität
Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung	23.09.2020	Entscheidung

Beschlussdarstellung:

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, bestehende Förderzugänge auszuschöpfen und passende Fördergegenstände / Projekte fristgerecht anzumelden.

Sachdarstellung:

Zur Abfederung der Folgen der Corona-Krise haben u. a. der Bund ein umfassendes Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket und das Land Nordrhein-Westfalen das Nordrhein-Westfalen-Programm-I beschlossen. Bestandteile dieses Pakets bzw. Programms sind u. a. Förderprogramme, die – außerhalb der regulären Städtebauförderung – Förderzugänge für Maßnahmen, die einen städtebaulichen Bezug aufweisen, vermitteln. Im Folgenden werden die einzelnen Förderprogramme vorgestellt und potentielle Fördermaßnahmen beschrieben.

1. Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2020 und 2021

Es handelt sich um ein (Sonder)Programm der Städtebauförderung (Finanzhilfe gemäß Art 104b Grundgesetz). Die seitens des Bundes zur Verfügung gestellten Finanzmittel werden vom Land Nordrhein-Westfalen kofinanziert, wobei der regelmäßige kommunale Eigenanteil in Höhe von 10 % für Förderzusagen aus

dem Projektauftrag 2020 (ausnahmsweise) vom Land Nordrhein-Westfalen übernommen wird. Die Abwicklung des Programms erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008. Etwaige Förderanträge sind den Bezirksregierungen bis spätestens 16.10.2020 vorzulegen (für den Projektauftrag 2020). Die Antragsfrist für den Projektauftrag 2021 endet am 15.01.2021. Es besteht die Absicht, den Investitionspakt bis 2024 fortzusetzen.

Förderfähig sind

- Gebäude und Einrichtungen, die zur Ausübung einer oder mehrerer Sportarten dienen und
- Anlagen für den Breitensport, die die körperliche Fitness, den Ausgleich von Bewegungsmangel sowie Spaß am Sport fördern.

Im Übrigen sind – nach näherer Bestimmung des Zuwendungsgebers – Maßnahmen innerhalb und außerhalb von Programmgebieten der Städtebauförderung förderfähig.

Aktuell ist die Verwaltung damit befasst, potentielle Projekte zu identifizieren. Die Recherchen sind noch nicht abgeschlossen. Mithin können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Angaben getätigt werden. Der Ausschuss wird über erfolgte Antragstellungen informiert.

2. Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen

Es handelt sich um ein Förderprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen. Das Bewilligungsvolumen beträgt 70 Mio. EUR. Die Fördermittel werden als Anteilfinanzierung mit Höchstbetragsregelung im Rahmen der Projektförderung u. a. auf der Grundlage der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 zu den dauerhaft unrentierlichen Ausgaben bewilligt. Förderanträge sind den Bezirksregierungen bis spätestens 16.10.2020 vorzulegen.

Das Sofortprogramm umfasst vier Interventionsfelder:

▪ Verfügungsfonds Anmietung

Die vorübergehende Anmietung leerstehender Ladenlokale durch die Kommunen zur Etablierung neuer Nutzungen im Rahmen eines Verfügungsfonds soll kleinteiligen Leerständen entgegenwirken. Ziel ist die temporäre Mietpreisdämpfung als Starthilfe für neue Betriebe, gleichzeitig profitieren auch die Immobilieninhaber von einer adäquaten Vermietung und Nutzung.

Zu den konkreteren Rahmenbedingungen vgl. Anlage 1.

▪ Unterstützungspaket Einzelhandelsgroßimmobilien

Die aktuell von Filialschließungen großer Warenhäuser betroffenen Kommunen sollen gestärkt werden, um durch die Konzentration von Immobilien-Knowhow gegenüber den Eigentümern auf Augenhöhe agieren

und Nachnutzungsperspektiven entwickeln zu können. Ziel ist eine zügige und möglichst strukturschonende Transformation der die zentralen Lagen stark prägenden Kaufhausimmobilien.

▪ **Zwischenerwerb von Einzelhandelsimmobilien**

Leerstehende Einzelhandelsimmobilien werden oft Gegenstand von Immobilienspekulationen. Den Kommunen soll ein Zwischenerwerb von Gebäuden ermöglicht werden, um die Verfügungsgewalt über die Objekte zu erlangen. Perspektivisch können dort neue Formate und Konzepte durch Zwischennutzung erprobt werden. Mittelfristig soll der Zwischenerwerb zu einer Reprivatisierung mit Umnutzung, einer dauerhaften Weitervermietung oder zum Abriss der Immobilie führen.

▪ **Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds**

In Folge von massivem Leerstand ist ganz konkret zu prüfen und zu entscheiden, ob die Konzentration von Handelslagen erforderlich ist und, wenn ja, wo diese räumlich stattfinden soll. Hier sollen Beratungs- und Planungsangebote helfen, ein Zentrenmanagement anzustoßen und den Aufbau eines Verfügungsfonds nach Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 vorzubereiten.

Die Verwaltung beabsichtigt, für das Interventionsfeld „Verfügungsfonds Anmietung“ folgende zentrale Lagen anzumelden:

- Priorität 1 – Graf-Adolf-Straße/Friedrichstraße (vgl. Anlage 2)
- Priorität 2 – Gumbertstraße (vgl. Anlage 3)
- Priorität 3 – Heyestraße Süd (vgl. Anlage 4)

Sämtliche Lagen befinden sich innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche, die der städtische Rahmenplan Einzelhandel 2016 definiert.

Bei mehreren Förderanträgen ist deren Priorisierung erforderlich.

Dem Kulturausschuss liegt zur Sitzung am 24.09.2020 die Vorlage KUA 146/2020 vor. Im Falle der antragsgemäßen Beschlussfassung würde die Verwaltung beauftragt, zu prüfen, ob eine Teilnahme der Stadt am „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in Nordrhein-Westfalen 2020“ im Hinblick auf die Flächen der ehemaligen Diskothek Ratinger Hof möglich ist.

Nach summarischer Prüfung aller Förderparameter könnten in diesem Fall erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die Wiederbelebung des Lokals des Ratinger Hofes den Zielen und Zwecken des Sofortprogramms entspricht. Das Interventionsfeld „Verfügungsfonds Anmietung“ soll einen möglichst großen Belebungs-effekt generieren und nicht einzelnen ausgewählten Ladenlokalen dienen (vgl. Programmaufruf, Seite 7, Mitte). Im Übrigen wird die Verwaltung prüfen, ob außerhalb des hier in Rede stehenden Sofortprogramms Förderzugänge bestehen, etwa im Rahmen der Kulturförderung.

3. Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus – Projektauftrag 2021

Es handelt sich um ein (ausschließliches) Förderprogramm des Bundes. Projekt-skizzen (Bewerbungen) sind bis spätestens 22.10.2020 beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Bonn, einzureichen. Das für die Städtebauförderung zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG NRW) ist im Rahmen der Antragstellung zu beteiligen. Die Bewilligung und Verausgabung der Fördermittel erfolgt insbesondere auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO). Die Förderquote beträgt in der Regel 66,6 %, in Ausnahmefällen 90 %.

Im Rahmen des Bundesprogramms sollen investive sowie konzeptionelle Projekte mit besonderer nationaler bzw. internationaler Wahrnehmbarkeit, mit sehr hoher fachlicher Qualität, mit überdurchschnittlichem Investitionsvolumen oder mit hohem Innovationspotential gefördert werden.

Die Verwaltung beabsichtigt, folgende Fördergegenstände/Projekte fristgerecht anzumelden:

- Projekt: Kunst-, Kultur- und Bürgerraum Ulmer Höh` (Umbau des ehemaligen Kapellengebäudes der Justizvollzugsanstalt Ulmer Höh`)
- Konzept: „Raumwerk D weiterdenken – Gemeinsam Düsseldorf's Zukunft gestalten“

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Vorlagen APS 118/2020 und APS 114/2020 Bezug genommen.

4. Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur; Projektauftrag 2020

Es handelt sich um ein (ausschließliches) Förderprogramm des Bundes. Förderfähig sind kommunale Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur. Der Schwerpunkt liegt bei Sportstätten, wie zum Beispiel öffentlich genutzte Sportplätze einschließlich baulicher Nebenanlagen, Turnhallen, Schwimmhallen sowie Freibäder. Grundsätzlich gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Einrichtungen der sozialen Infrastruktur. Ersatzneubauten sind nur in Ausnahmefällen förderfähig. Die Förderquote beträgt 45 %, für Kommunen mit Haushaltsnotlage 90 %.

Das Bewilligungsvolumen in Höhe von insgesamt 600 Mio. EUR soll in zwei Tranchen umgesetzt werden.

Um die Mittel des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets möglichst schnell zu verausgaben, hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vor wenigen Tagen Projekte mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 200 Mio. EUR auf der Basis der Interessenbekundungen zum Projektauftrag 2018 für die Förderung beschlossen. Aus diesem Beschluss resultiert eine Förderzusage zu Gunsten der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Qualifizierung der Sportanlage Fleher Straße in Höhe von bis zu 825.000 EUR.

Weitere 400 Mio. EUR stehen für den Projektauftrag 2020 zur Verfügung. Die Mittel werden als Zuwendung nach §§ 23, 44 BHO im Wege der Projektförderung bewilligt. Projektskizzen (Bewerbungen) sind bis spätestens 30.10.2020 beim BBSR einzureichen. Das für die Städtebauförderung zuständige MHKBG NRW ist im Rahmen der Antragstellung zu beteiligen (bis 23.10.2020).

Aktuell ist die Verwaltung damit befasst, potentielle Projekte zu identifizieren. Die Recherchen sind nicht abgeschlossen. Mithin können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Angaben getätigt werden. Der Ausschuss wird über erfolgte Antragstellungen informiert.

5. Post-Corona-Stadt: Ideen und Konzepte für eine resiliente Stadtentwicklung

Initiatoren des Förderauftrages sind das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und das BBSR. Gesucht werden innovative und beispielgebende Projekte und Konzepte in Kommunen, welche die Stadtgesellschaft im Umgang mit Krisen stärken. Es ist beabsichtigt, zehn bis 15 Vorhaben zu fördern; dafür stehen insgesamt rd. 3,5 Mio. EUR Bundesmittel zur Verfügung. Gefördert werden Projekte in den Themenfeldern „Solidarische Nachbarschaft und Wirtschaften im Quartier“, „Öffentlicher Raum, Mobilität und Stadtstruktur“ sowie „Integrierte Stadtentwicklungsstrategien unter Berücksichtigung von Resilienzaspekten“. Projektvorschläge sind bis 01.10.2020 an das BBSR zu richten.

Die Verwaltung beabsichtigt, sich mit der Integrierten Quartiersentwicklung „Zukunft Quartier.Düsseldorf“ zu bewerben.

Anlagen:

1. Anlagen Förderprogramme